



Auszugsprotokoll der 16. Sitzung des Gemeinderates

vom 3. Dezember 2025, 18:00 bis 19:22 Uhr

Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2023/2027

Anwesend	Johannes Hasler, Gemeindevorsteher (Vorsitz), Helmut Hasler, Barbara Kind, Jasmin Kobler, Christian Näff, Michaela Näscher, Andreas Oehri, Martin Oehri
Entschuldigt	Michael Näscher
Protokoll	Elisabeth Kranz, Gemeindesekretärin

Traktanden

Protokollgenehmigung

Antrag	Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 12. November 2025.
Beschluss	einstimmig genehmigt

Abbruch Gasthof «Deutscher Rhein»

Der Gasthof «Deutscher Rhein» war über Jahrzehnte ein Orientierungspunkt in Bendern. Sein Ursprung reicht zurück in die 1960er Jahre. Geblieben ist jedoch nur noch die Hülle eines Gebäudes, das längst keine Gäste mehr empfängt. Mit dem Ende der Nutzung begann ein Stillstand, der deutlich sichtbar und technisch spürbar wurde. Heizungs- und Sanitäranlagen funktionieren nur noch eingeschränkt, elektrische Installationen entsprechen nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards. Gleichzeitig weist das Gebäude eine erhebliche energetische Unterdeckung auf.

Im Jahr 2016 erwarb die Gemeinde Gamprin die Liegenschaft, wodurch die Verantwortung für den weiteren Umgang mit dem Gebäude auf die Gemeinde überging.

Im Rahmen der baulichen Abklärungen wurde festgestellt, dass das Gebäude in einzelnen Bereichen schadstoffhaltige Materialien aufweist. Diese Stoffe erfordern einen sorgfältigen und fachgerechten Umgang. Vor diesem Hintergrund ist ein geordneter Rückbau die angemessene und sichere Vorgehensweise. Eine Übergangsnutzung wird aufgrund der Ausgangslage nicht weiterverfolgt.

Parallel dazu schreitet die Entwicklung des Gebiets Unterbendern voran. Gemäss Masterplanung werden dort mehrere Baufelder ausgeschieden. Der Rückbau des «Hotel Deutschen Rhein» ist ein zentraler Schritt, um das Baufeld baureif zu machen.

Bis zur Realisierung der künftigen Nutzung bleibt der Platz jedoch nicht leer. Die bestehenden Bruchsteinmauern werden erhalten. Nach dem Rückbau entsteht eine Kiesfläche. Zudem wird der Info-Container «Unterbendern» an diesem Standort positioniert und durch mobile Bäume in BigBags ergänzt. Eine temporäre Gestaltung, die unkompliziert ist, aber dennoch Aufenthaltsqualität schafft. Für die Rückbauarbeiten ist die Wilhelm Büchel AG vorgesehen, während die schadstoffhaltigen Materialien fachgerecht durch die ASB Gebäudesanierungen AG, Balzers rückgebaut und entsorgt werden. Im Anschluss wird die Umgebung mit dem neuen Platz als Begegnungszone nach einem Übergangsnutzungskonzept hergestellt.

Zur finanziellen Einordnung wurde nachstehende Kostenzusammenstellung erarbeitet:

Schadstoffrückbau und Entsorgung	CHF	92'426.76
Abbruch Gebäude (Spezialtiefbau)	CHF	99'000.00
Aufschüttung/Neugestaltung Platz (Gartenbau)	CHF	55'000.00
Bepflanzungen inkl. Gefässe, Annahme	CHF	18'000.00
Allfälliges Sonstiges	CHF	10'000.00
Total exkl. MwSt.	CHF	274'426.76
Total inkl. MwSt., gerundet	CHF	297'000.00

Die vorgesehenen Bepflanzungen sowie die Erstellung und Montage der Sitzgelegenheiten werden – sofern möglich – durch den Werkbetrieb der Gemeinde als Eigenleistung umgesetzt. Dadurch können Kosten optimiert und die Umsetzung flexibel an den weiteren Planungsfortschritt angepasst werden.

Antrag	Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
	Der fachgerechte Abbruch des Gasthauses «Deutscher Rhein», mit projektierten Kosten in Höhe von CHF 297'000.00, wird genehmigt.
	Der Auftrag für die fachgerechte Entfernung und Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien wird an die ASB Gebäudesanierungen AG, Balzers zum Preis von CHF 92'426.76 exkl. MwSt. vergeben.
	Der Auftrag für den fachgerechten Abbruch des Gebäudes wird an die Wilhelm Büchel AG, Gamprin zum Pauschal-Preis von CHF 99'000.00 exkl. MwSt. vergeben.
	Der Auftrag für die Ausführung des Platzes wird an die Wilhelm Büchel AG, Gamprin zum Pauschal-Preis von CHF 55'000.00 exkl. MwSt. vergeben.
	Dieser Beschluss ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes LGBI. 1966 Nr. 76 dem Referendum unterstellt.
Beschluss	einstimmig genehmigt

Machbarkeits- und Raumplanungsstudie, Flächengleicher Tausch und weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat befasst sich mit dem Anliegen des Eigentümers des Grundstücks Nr. 621 in der Wohnzone W2, einen flächengleichen Tausch mit der Gemeinde zu prüfen. Hintergrund sind die ungünstige Parzellenform und die erschwerte Bebaubarkeit.

Die vorliegende Raumplanungsstudie zeigt die räumlichen Rahmenbedingungen sowie die potenziellen Auswirkungen eines möglichen Tausches auf. Sie konzentriert sich auf die konkrete Arrondierung des Grundstücks und deren raumplanerische Konsequenzen und liefert damit die fachliche Grundlage für eine Grenzanpassung im Sinne des privaten Eigentümers und der Gemeinde. Insbesondere bestätigt die Studie, dass die in der Darstellung „Grundstücksmutation“ vorgeschlagene flächengleiche Tauschvariante geeignet ist, umgesetzt werden kann und eine klare und funktionale Parzellenform schafft.

Im Rahmen der übergeordneten Betrachtung des Gebiets «Grütt», bestehend aus dem Grundstück Nr. 511 im Besitz der Gemeinde und dem erwähnten Grundstück im Privatbesitz, wurden zudem drei Entwicklungsvarianten (grosszügiger Erholungsraum, intensive Bebauung, Bebauung der Randbereiche) geprüft. Wie die Studie aufzeigt, ist auch zukünftig ein grosszügiger Erholungsraum anzustreben. In einem nächsten Schritt sind Gespräche mit dem Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) aufzunehmen.

Die Raumplanungsstudie bestätigt, dass die vorgeschlagene Flächenarrondierung mit den übergeordneten Entwicklungszielen des Gebiets vereinbar ist und langfristig sinnvolle Optionen für die räumliche Gestaltung eröffnet.

Antrag	Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
	Eine für beide Parteien sinnvolle und wertgleiche Arrondierung der Grundstücke Nr. 511 und Nr. 621 soll konkretisiert und dem Gemeinderat vorgelegt werden.
	Der Gemeinderat nimmt die ergänzende Raumplanungsstudie zur Kenntnis und beauftragt die Bauverwaltung, das Gespräch mit dem Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere Fragen zum Zonenplan, zur Flächenausscheidung, zu möglichen Baulinien sowie zu allfälligen Verschiebungen von Tauschflächen im Rahmen der Bauzone.

Beschluss	einstimmig genehmigt
------------------	----------------------

Gsund GmbH, Gesuch Reklame auf Grundstück Nr. 346

Die Gsund GmbH hat ein «Gesuch für das Anbringen von Strassenreklamen» auf dem Grundstück Nr. 346, Eschner Strasse 62, eingereicht. Gemäss Auskunft des Antragstellers handelt es sich um selbstleuchtende und beleuchtete Reklamen an der Nordfassade.

Art der Reklame

Eigenreklame

Beschreibung der Reklameanlage gemäss Beilagen

Reklamen an der Nordfassade auf Höhe des 1. Obergeschosses

Auf Gebäude

- Beschriftung "Gsund & munter Restaurant"
- Gesamtgrösse: Grundkasten rund 1500 mm x 1500 mm x 60 mm
- Ausführung: Buchstaben aus Acrylglas-Kernen (15 mm) durchgesteckt durch Alu-Front. Buchstaben an der Front foliert mit translucent-Folie blau. Zargen leuchten weiss in der Nacht, dadurch ergibt sich ein auf der weissen Grünfläche reflektierter Lichthof

Ausleger (Stechschild) am Gebäude

- Beschriftung "Gesund & munter Restaurant · Take away"
- Grösse Ausleger: rund 920 mm x 50 mm
- Grösse Schild: rund 820 mm x 600 mm x 5 mm
- Ausführung: Rundrohrausleger mit Pendel aus Ketten (Chromstahl), die mit Schweißpunkten fixiert/verschweisst werden – seitlicher Flanschplatte zur Montage an Fassade, inkl. Abhängung zur Sicherung

Bezüglich der Beleuchtungszeiten ist gemäss Art. 11 des Reglements über die Reklameanlagen in Wohnzonen eine Abschaltung zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr vorgeschrieben.

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beurteilt das Reklamegesuch der Gsund GmbH, Eschner Strasse 62, 9487 Gamprin-Bendern, hinsichtlich des Ortsbildschutzes positiv und bewilligt die Reklameanlage.

Auflagen: Die im Betrieb stehenden beleuchteten Reklamen dürfen eine Lichtstärke von 40 cd/m² bei einer Erkennungsdistanz von 500 m nicht überschreiten. Die Leuchtreklamen sind zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr auszuschalten. Die Bewilligung beschränkt sich ausdrücklich auf Eigenreklame.

Beschluss

einstimmig genehmigt

Ausschreibung und Vergabe von Mietliegenschaften bei Mieterwechsel, Grundsatzbeschluss

Die Gemeinde Gamprin verfügt über ein vielfältiges Liegenschaftsportfolio. Dieses umfasst neben öffentlich zugänglichen Bauten auch verschiedene Wohn- und Gewerbeliegenschaften sowie weitere vermietbare Objekte im Gemeindegebiet. Ein Portfolio dieser Größenordnung erfordert eine effiziente und verlässliche Bewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf regelmässig anfallende Mieterwechsel.

Die Gemeindeverwaltung bewirtschaftet dieses Portfolio seit vielen Jahren operativ. Ausschreibungen bei Mieterwechsel, die Auswahl geeigneter Mietinteressenten sowie der Abschluss der entsprechenden Mietverträge werden bereits heute durch die Verwaltung vorgenommen. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und ermöglicht eine zeitnahe und professionelle Neuvermietung, ohne unnötige Leerstände oder Verzögerungen.

Damit diese etablierte Praxis künftig klar geregelt und organisatorisch abgestützt ist, soll der Gemeinderat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss fassen. Ziel ist es, die Gemeindeverwaltung formal zu ermächtigen, Mietliegenschaften bei Mieterwechsel selbstständig auszuschreiben, zu vergeben und die Mietverträge abzuschliessen – ohne jeden Einzelfall dem Gemeinderat vorlegen zu müssen. Dies stärkt die Effizienz, gewährleistet reibungslose Abläufe und unterstützt eine sachgerechte Bewirtschaftung der Gemeindeliegenschaften.

Der Gemeinderat bleibt weiterhin zuständig für Miet- und Nutzungsentscheide mit strategischer Bedeutung, langer Bindungswirkung oder wesentlicher finanzieller Tragweite.

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, bei Mieterwechsel Mietliegenschaften der Gemeinde selbstständig auszuschreiben, geeignete Mietinteressenten auszuwählen und die entsprechenden Mietverträge abzuschliessen. Eine Vorlage an den Gemeinderat ist nicht erforderlich. Der Gemeinderat wird unter dem Traktandum «Varia» diesbezüglich informiert.

Mietverhältnisse mit einer Bindungswirkung von mehr als drei Jahren sowie die Vermietung von Gewerbe- und landwirtschaft-

lich genutzten Liegenschaften werden als strategisch relevant angesehen und sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss einstimmig genehmigt

Pachtzinsbemessung und Verpachtungsreglement, Anpassungen für Schutzzone S3

Der landwirtschaftliche Umgang mit Flächen in den Grundwasserschutzzonen richtet sich nach der Verordnung zum Schutze der Grundwasserpumpwerke «Oberau» und «Spetzau» der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, LGBI. 2014 Nr. 188.

Durch die Abänderungsverordnung vom 23. Februar 2021, LGBI. 2021 Nr. 74, wurde die Schutzzone S3 hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen wesentlich verschärft, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Art. 13

Landwirtschaft

- 1) In der Zone S 3 sind Acker-, Gemüse-, Obst- und Gartenbau nicht gestattet. Es ist lediglich eine Nutzung als Dauergrünland ohne Beweidung zulässig.
- 2) Die Verwendung von Gülle, Mist und sonstigem Dünger ist verboten.
- 3) Die Verwendung von Klärschlamm ist verboten.

Diese landwirtschaftlichen Auflagen entsprechen inhaltlich denjenigen der Schutzzone S2 (Art. 16).

Gemäss Art. 13 des Reglements über die Verpachtung und Bewirtschaftung von Gemeindeboden bemisst sich der Pachtzins unter Berücksichtigung des Ertragswertes eines Bodens. In der bisherigen Pachtzinsübersicht waren die Schutzzonen S2 und S3 unterschiedlich eingestuft. Da sich die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsauflagen beider Zonen im heutigen Vollzug faktisch entsprechen, ist die bisherige pachtzinsrelevante Unterscheidung zwischen S2 und S3 nicht mehr sachgerecht. Eine Gleichstellung bei der Pachtzinsfestlegung ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht daher vorzunehmen.

Der Pachtzins fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Pachtzins und das Verpachtungsreglement wurden letztmals an der Gemeinderatssitzung Nr. 14/18 vom 3. Oktober 2018 im Zuge der Neuverpachtung genehmigt. Es werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

Der Pachtzins und der Umrechnungsfaktor für die Schutzzone S 3 sollen gemäss nachfolgender Tabelle angepasst werden.

Bodenqualität		Pachtzins [CHF/Klft.]	Umrechnungsfaktor (gem. Art. 6 Verp.regli.)
A	Ackerfähige Böden, die sich zum Anbau von Gemüse- und Ackerkulturen gut eignen. Die Böden müssen in den Zonen LWZ oder üG (eben) liegen.	0.20	1.0

Bodenqualität		Pachtzins [CHF/Klft.]	Umrechnungsfaktor (gem. Art. 6 Verp.regl.)
B	Bedingt ackerfähige Böden, die sich in erster Linie für die Grünlandnutzung eignen (Grund- und Staunässe als limitierender Faktor). Die Böden müssen in den Zonen LWZ oder üG (eben) liegen.	0.14	1.2
C	Böden, die sich nur für eine Grünlandnutzung eignen (Grund- und Staunässe als limitierender Faktor). Die Böden müssen in den Zonen LWZ oder üG (eben) liegen.	0.11	1.4
H1	Böden in üG mit Hanglage resp. Wohnzone (o.ä.) mit einer Fläche von mehr als 2'500 m ² . H1-Boden: mehrheitlich westlich der Haldenstrasse.	0.09	i.d.R. 2.0
H2	Böden in üG mit Hanglage resp. Wohnzone (o.ä.) mit einer Fläche von mehr als 2'500 m ² . H2-Boden: mehrheitlich östlich der Haldenstrasse.	0.06	i.d.R. 0
GE	Böden, die nur eine extensive Grünlandnutzung zulassen. Dazu gehören vor allem trockene und feuchte Magerstandorte, Hanglagen, sowie Böden in üG mit Hanglage resp. Wohnzone (o.ä.) mit einer Flächen von weniger als 2'500 m ² (isolierte Einzelparzellen).	0.00	0
S2	Böden in der engeren Schutzone (vgl. LR 814.202.5). Die zulässige Bewirtschaftung hat gemäss gesetzlicher Bestimmungen zu erfolgen.	0.11	1.5
S3	Böden in der weiteren Schutzone (vgl. LR 814.202.5). Die zulässige Bewirtschaftung hat gemäss gesetzlicher Bestimmungen zu erfolgen.	0.11 0.14	1.5 1.1

Übersicht Bodenqualitäten, Pachtzinsfestlegung und Umrechnungsfaktoren (Fläche absolut → Fläche gewichtet)

Im Reglement über die Verpachtung und Bewirtschaftung von Gemeindeboden soll Art. 6 lit. g wie folgt angepasst werden:

- g) Schutzone S3 Böden in der weiteren Schutzone (vgl. LR 814.202.5). Die zulässige Bewirtschaftung hat gemäss gesetzlicher Bestimmungen zu erfolgen.

Umrechnungsfaktor: 1.1 Umrechnungsfaktor 1.5

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Gleichstellung der Schutzone S3 mit der Schutzone S2 hinsichtlich landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsauflagen gemäss der Verordnung zum Schutze der Grundwasserpumpwerke «Oberau» und «Spetzau» der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, LGBI. 2014 Nr. 188, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat genehmigt die angepasste Tabelle 1 der Pachtzinsstufen und Umrechnungsfaktoren. Für die Schutzone S3 gilt neu ein Pachtzins von CHF 0.11 pro Klafter und ein Umrechnungsfaktor von 1.5.

Pächter von Grundstücken der Schutzzone S3 erhalten für die Pachtzinsperioden 2024 und 2025 eine entsprechende Rückvergütung der Pachtzinsdifferenz.

Der Gemeinderat beschliesst die Anpassung des Reglements über die Verpachtung und Bewirtschaftung von Gemeindeboden für Art. 6 lit. g. Für die Schutzzone S3 gilt neu der Umrechnungsfaktor 1.5.

Beschluss einstimmig genehmigt

Projekt Archivierung Bauakten, Projektgenehmigung und Auftragsvergabe

Die Gemeinde Gamprin ist gemäss Art. 65 GemG verpflichtet, «wichtige Datenbestände, die für die laufende Verwaltung nicht mehr benützt werden» dauerhaft zu sichern und fachgerecht zu archivieren. Seit 2010 wurden praktisch keine physischen Akten mehr ins Gemeinearchiv überführt. Der seither entstandene physische Dokumentenbestand wurde entweder im sogenannten «Zwischenarchiv» gelagert oder verblieb weiterhin in den Büros.

Der zu archivierende Aktenumfang der Bauverwaltung beträgt rund 38 Laufmeter und ist damit der mengenmässig grösste Altbestand innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Das Projekt wird angestossen, um:

- die gesetzlichen Archivierungspflichten der Gemeinde zu erfüllen;
 - den Bauaktenbestand der letzten Jahre fachgerecht zu sichten, zu bewerten und
 - o im Archivprogramm zu erfassen,
 - o zu klassieren oder
 - o zur Digitalisierung an die Bauverwaltung zu übergeben (z.B. Pläne ins digitale Planarchiv);
 - die physischen Dossiers zu konservatorisch korrekten Archivalien aufzubereiten (Entklammern, Einschachteln);
 - die langfristige Sicherung und spätere Zugreifbarkeit von wichtigen Bauunterlagen zu garantieren.

Es wird beantragt, diese Arbeiten durch Jürgen Schindler, Infodok Anstalt ausführen zu lassen. Jürgen Schindler ist in fast allen Gemeinden als Archivar tätig, sehr erfahren, und kennt sich mit den Abläufen und Anforderungen bestens aus.

Zur Erfüllung dieses Auftrags wird von der Infodok Anstalt eine temporäre Arbeitskraft engagiert, weshalb der Antrag bereits jetzt (mit der notwendigen Vorlaufzeit) gestellt wird: Bei dieser Person sollte es sich, um eine Fachperson (Archivar oder Pensionist/in aus einer liechtensteinischen Bauverwaltung) handeln.

Die Mitarbeitenden der Bauverwaltung Gamprin werden für dieses Projekt lediglich während definierter Stunden beigezogen, um allfällige fachliche Rückfragen zu klären und zu entscheiden, welche Unterlagen archivrelevant sind. Diese Vorgehensweise entlastet die zeitlichen Ressourcen der Bauverwaltung deutlich, sodass die Mitarbeitenden ihren regulären Aufgaben weiterhin nachkommen können.

Für diese Arbeiten sind im Voranschlag 2026 (020.318.00) CHF 15'000.00 vorgesehen. Es entstehen weitere, kleinere Kosten im Zusammenhang mit den benötigten Archivierungsmaterialien (z.B. Schachteln) und der fachgerechten Vernichtung der kassierten Dokumente.

Weitere Abteilungen werden in den kommenden Jahren nach demselben Vorgehen bearbeitet.

Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Auftrag zur Archivierung der Bauakten im Gemeindearchiv Gamprin wird an die Infodok Anstalt, Eschen für CHF 14'336.20 (inkl. MWSt., Kostendach) vergeben.

Beschluss einstimmig genehmigt

Projektleiter Entwicklung Unterbendern, Anpassung Beschäftigungsgrad und Befristung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2024 die auf vier Jahre befristete Stelle «Projektleiter/in Entwicklung Unterbendern» mit einem Pensum von 80% bewilligt und an der Sitzung vom 23. Oktober 2024 die definitive Besetzung mit Johannes Götz beschlossen. Ziel war es, die strategisch bedeutende Gebiets- und Standortentwicklung in Unterbendern professionell zu koordinieren und wirkungsvoll voranzutreiben.

Seit Stellenantritt konnten unter der Leitung des Stelleninhabers wesentliche Fortschritte erzielt werden. Die Projektbearbeitung im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Bank Frick, das Projekt «Generationenhaus mit Gemeinschaftspraxis» sowie diverse laufende Abklärungen zu weiteren Entwicklungsfeldern verdeutlichen eindrücklich, dass der richtige Weg eingeschlagen wurde. Die Koordination der involvierten Fachstellen, die Steuerung der Projektpartner sowie die organisatorischen und planerischen Anforderungen an die Gemeinde - und somit an die Stelle - sind sehr hoch und nehmen weiter zu, je konkreter die Entwicklung im Gebiet voranschreitet. Projektleiter Johannes Götz leistet hervorragende Arbeit und eine Weiterentwicklung der Projekte wäre ohne einen engagierten und selbstständig agierenden Stelleninhaber nicht realisierbar.

Aufgrund des sehr grossen Bearbeitungsumfangs und der zentralen Bedeutung des Projektes für die Gemeindeentwicklung ist eine Anpassung der personellen Ressourcen angezeigt. Die Erhöhung des Anstellungspensums auf 100% ab 1. Januar 2026 ermöglicht eine kontinuierliche und umfassende Betreuung aller Entwicklungsvorhaben. Zudem hat der Stelleninhaber sein berufsbegleitendes zweites Masterstudium äusserst erfolgreich abgeschlossen und verfügt damit über die notwendige Kapazität für ein Vollzeitpensum. Es ist ausserdem in den kommenden Jahren definitiv nicht mit einer Reduktion des erforderlichen Personalaufwands zu rechnen.

Die Stelle wurde ursprünglich bis 31. Dezember 2028 befristet. Da zentrale Entwicklungsprojekte - insbesondere die Projektierungs- und Realisierungsphasen der Bank

Frick, die Weiterbearbeitung des Generationenhauses sowie weitere Vorhaben im Entwicklungsperimeter - über mehrere Jahre geplant werden, wird eine Verlängerung der Befristung bis 31. Dezember 2032 empfohlen. Dadurch entsteht sowohl für die Gemeinde als auch für den Stelleninhaber Planungssicherheit, und die notwendige Kontinuität in der Projektleitung wird gewährleistet. Der Leiter der Bauverwaltung unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich.

Antrag	Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
	Die befristete Stelle «Projektleiter Entwicklung Unterbendern» wird bis zum 31. Dezember 2032 verlängert. Eine neuerliche Überprüfung der Befristung soll rechtzeitig stattfinden.
	Das Anstellungspensum wird ab 1. Januar 2026 auf 100 % erhöht.
Beschluss	einstimmig genehmigt

Gamprin, 9. Dezember 2025

Johannes Hasler
Gemeindevorsteher

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.